

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen von Arbeiten bezüglich Verlegen von Glasfaserkabel auf der Regionalstraße N669, zwischen den Kilometerpunkten 0.0 und 7.0 des Unternehmens Bodarwé AG vom 20.09.2024 bis zum 27.09.2024

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé AG im Rahmen von Arbeiten bezüglich Verlegen von Glasfaserkabel auf der Regionalstraße N669, zwischen den Kilometerpunkten 0.0 und 7.0 ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das regionale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem 20. September 2024 bis einschließlich zum 27. September 2024 für Arbeiten bezüglich Verlegung von Glasfaserkabel durch das Unternehmen Bodarwé AG, werden auf der Regionalstraße N669 zwischen den Kilometerpunkten 0.0 und 7.0 die folgenden Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während den Arbeiten wird eine Ampelanlage aufgestellt;
- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung und Absicherung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 6: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, dem öffentlichen Dienst der Wallonie und das Lager Elsenborn gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 21. August 2024 in Kraft.

Erlassen am 19. September 2024,

der Bürgermeister,

GEZ.



Daniel Franzen